

Satzung des „Vereins der Freunde und Förderer des Botanischen Gartens Wuppertal e.V.“

I. NAME, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Botanischen Gartens Wuppertal e.V.“ abgekürzt „Förderverein Botanischer Garten W'tal“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz In Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, ZIELE, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die sonstigen Aufgaben und Ziele des „Vereins der Freunde und Förderer des Botanischen Gartens Wuppertal e.V.“. Er unterstützt ideell und materiell die Arbeit des Botanischen Gartens, und hilft im Rahmen seiner finanziellen Kräfte dort, wo die eigenen Möglichkeiten und die seines Trägers begrenzt sind.
- (2) Vereinsziele sind:
 - den Botanischen Garten und seine Einrichtungen zu erhalten und auszubauen,
 - den Botanischen Garten ideell und finanziell bei der Pflege und Ergänzung eines möglichst breiten Spektrums an Pflanzenarten zu unterstützen,
 - das Interesse aller Bürgerinnen und Bürger am Botanischen Garten zu wecken und bestehende Beziehungen zu vertiefen,
 - einer breiten Öffentlichkeit fundiertes Wissen über die Pflanzenwelt, über ihre Rolle bei den ökologischen Zusammenhängen in der Natur, sowie über Probleme des Artenschutzes näher zu bringen und
 - dem Botanischen Garten insbesondere dabei zu helfen, interessierten Pflanzenliebhabern, Lehrern, Studenten und Schülern theoretische und praktische Kenntnisse über Eigenschaften, Anbau, Pflege und Nutzung von Pflanzen zu vermitteln.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 EINTRITT DER MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, also jede natürliche und juristische Person, sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Eintrittserklärung ist schriftlich dem Vereinsvorstand vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Annahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem die Eintrittserklärung Abgebenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen benennen, die für den „Verein der Freunde und Förderer des Botanischen Gartens“ Hervorragendes geleistet haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag entbunden.

§ 4 AUSTRITT DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht, etwaige fällige Beiträge sind zu entrichten.
- (3) Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt gemäß § 4 durch Tod und durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsverzug ist.
- (4) Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Nachricht über die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist entbehrlich.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Beitrag ist im ersten Viertel des Kalenderjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

II. ORGANE DES VEREINS

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind dem Range nach die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zusammen. Stimmberechtigt sind auf der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung nicht mehr als ein Jahr im Rückstand sind. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich öffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Vorstandes mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf drei Tage. Alle nach Antragsfrist eingehenden Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (4) Von dem Wortlaut der Anträge sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist in Kenntnis zu setzen.
- (5) Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins unterstützt werden. Anträge auf Satzungsänderung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Er bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind.
- (8) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beitrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Redebeiträgen.

§ 9 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, auf Beschluss des Vorstandes, mit einer Mindestfrist von dreißig Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
 2. Den Geschäftsbericht des Schatzmeisters und den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer.
 3. Die Entlastung des Vorstandes.
 4. Die Wahl des Vorstandes.
 5. Die Wahl der Kassenprüfer.
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes sind auf Antrag mindestens eines Mitgliedes schriftlich und geheim.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

§ 10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder oder mindestens 30 % aller Mitglieder beantragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, auf Beschluss des Vorstandes, mit einer Mindestfrist von zehn Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden.
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 3. Dem Schatzmeister.
 4. Dem Geschäftsführer.
 5. Dem amtierenden Leiter, oder einem von ihm benannten Vertreter, des Botanischen Gartens.
 6. Bis zu drei Beisitzern.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied gem. § 11 Abs. 2, Punkt 1 bis 4 aus, so wird eine Nachwahl von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes aus. Der Vorsitzende bestellt bis zur Nachwahl unverzüglich kommissarisch einen neuen Amtsinhaber aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt seine Aufgaben kommissarisch sein Stellvertreter. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können eine Einberufung binnen zwei Wochen beantragen.

- (6) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Er bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatz-Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Redebeiträgen.

III. FINANZEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 12 BEITRÄGE UND SPENDEN

- (1) Der Vorstand erhebt für den Verein die Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung.
- (2) Der Verein kann sich auch aus Spenden und anderen Zuweisungen finanzieren.
- (3) Alle dem Verein zufließenden Mittel gehen zur satzungsgemäßen Verwendung an den Vorstand.

§ 13 VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer sind – jeweils einzelvertretungsberechtigt – Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
(Geschäftsführende Vorstandsmitglieder)
- (2) Grundsätzlich soll der Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Lediglich im Falle seiner Verhinderung treten an seine Stelle, sein Stellvertreter, der Schatzmeister oder der Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende kann Vollmachten an andere Vorstandsmitglieder erteilen.
- (3) Die Konten des Vereins lauten auf „Verein der Freunde und Förderer des Botanischen Gartens Wuppertal e.V.“. Unterschriftsberechtigt für die Konten des Vereins sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer jeweils einzeln.
- (4) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im engeren Sinne, insbesondere in vereins- und steuerlicher Hinsicht, verantwortlich.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 9, Abs. 3, Punkt 5, zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Ihre Amtszeit ist auf zwei Jahre begrenzt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen vor einer Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt des Schatzmeisters die Buchführung und die satzungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel des Vereins und berichten in der Mitgliederversammlung.

- (3) Über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist ein Testat anzufertigen, das dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen ist.

IV. SCHLUBBESTIMMUNGEN

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen ist. Im Falle der Auflösung fungiert der Vorstand als Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal zur ausschließlichen Verwendung für den Botanischen Garten.
- (3) Falls der Botanische Garten dann nicht mehr existiert, soll das Vermögen kreativen Zwecken zufließen.

§ 17 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.1997 unmittelbar und mit den Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Erste Änderung. So beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.03.04

Wuppertal, 26.03.2004

Frank Telöken
Protokollführer

Prof. Dr. Werner Ischebeck
Vorsitzender